

# Wirtschaftsförderung à la Schwyz in der Gastronomie

**Laut Schwyz müssen Arbeitgeber die Lohnnebenkosten ihrer Untergebenen nicht mehr an die Sozialwerke AHV, SUVA etc. abliefern**, wenn die Einzelfirma selber in Zahlungsverzug ist. Der Anteil von rund 44% an den Bruttolohnkosten darf ganz legal **zur Aufrechterhaltung des Betriebs** (oder privat) **verzehrt** werden, wie die nachstehende Einstellungsverfügung der kantonalen Staatsanwaltschaft aufzeigt.

Ist der Arbeitgeber nicht gut bei Kasse, so würden ihm die Lohnnebenkosten, die er dem Bruttolohn seiner Bediensteten abzieht, von der **AHV**, von der **SUVA**, von der **Pensionskasse**, von der **Arbeitslosenversicherung** sowie bezüglich der **Familienzulage** allesamt automatisch **geschenkt**. Voraussetzung dafür ist einzig, dass der Arbeitgeber nur über sein Existenzminimum verfügt und er offene Forderungen beim Betreibungsamt in mindestens gleichem Umfang präsentieren kann.

Um an die Lohnnebenkosten des Personals zu kommen, reicht es, wenn sich der Arbeitgeber via Strohmänner gleich selber auf eine ausreichend hohe Summe betreiben lässt.

Die vom Missbrauch betroffenen Serviertöchter des Gastro-Unternehmers konnten sich keinen Anwalt leisten, weshalb diese **rechts-historisch bedeutsame Einstellungsverfügung** des Büros Hugentobler nicht angefochten wurde und somit in ordentliche Rechtskraft erwuchs. Die Staatsanwältin hat sich selbstverständlich auch nicht für eine Kompensierung der legal abgezweigten Lohnnebenkosten bemüht, da solches nicht in ihrem Aufgabenheft steht. **Mit der Legalisierung des gewerbmässigen Betrugs war ihre Aufgabe** auf gut-schwyzerische Art und Weise **ja schon erfüllt**.

Im vorliegenden Fall wurde ein Gastwirt aus Buttikon im Bezirk March wegen privatem Verbrauch von Pensions- und Sozialversicherungs-Beiträgen von Strafe befreit. **Grund: weil er Verlustscheine im Total von Fr. 567'494.63 vorweisen kann**. Damit war er nach Lesart der Schwyzer Justiz berechtigt, sämtliche dem Personal abgezogenen PK-Gelder und Lohnnebenkosten „zur Aufrechterhaltung des Betriebs“ einzubehalten, und vor allem hat er sich damit durch nichts strafbar gemacht. **Da ihm nichts vorzuwerfen ist, wurden auch die Verfahrenskosten automatisch auf die Staatskasse genommen**. Die Zivilansprüche des Personals wurden „auf den Zivilweg verwiesen“. Man darf ihn also betreiben.

Die Strafanzeige umfasste eine Tatzeit von 2009-2010, **ging bei der Staatsanwaltschaft March in Lachen aber bis zum März 2014 unter**. Man hat dort schliesslich Besseres zu tun, wie z.B. einen Wildpinkler anklagen. Danach wurde sie an die **kantonale Staatsanwaltschaft in Biberbrugg** weiter geschoben. Was **Staatsanwältin MLaw Martina Hugentobler** aber hoch anzurechnen ist: Sie brauchte nur einen Monat, um die fiktive Strafuntersuchung ganz einzustellen, nicht ohne eine nur 10-tägige Beschwerdefrist gegen die Einstellung zu offerieren. Auch hat sie dem geschädigten Personal keine Kosten für die fruchtlose Strafuntersuchung auferlegt. Gemessen am sonstigen Vorgehen der Biberbruggler Vögte grenzte diese Zurückhaltung gegenüber den Geschädigten schon fast an ein Wunder.

Der Staatsanwältin wäre nach Art ihrer Amtsstelle freigestanden, die betrogenen Arbeitnehmer wegen „falscher Anschuldigung“ anzuklagen. Nach 25-monatiger Bedenkzeit **bestätigte sich der Verdacht auf Veruntreuung** auch für den die Einstellung mit-stempeln lassenden Oberstaatsanwalt Benno Annen (seit Dezember 2014 in Rente) **keineswegs**. Im Gegenteil hatte der Wirt die Gelder völlig rechtmässig gestohlen, ja er hatte sie **nach dem Dafürhalten von Hugentobler / Annen ganz legal privatisiert**.



Biberbrugg, 10. April 2014  
 SUB 2014 12 MHU

## Einstellungsverfügung

(Art. 319 ff. StPO)



### In der Strafsache gegen

|   |   |  |
|---|---|--|
| Beschuldigte Person                       | <b>H</b> <b>B</b>   | Gastwirt,<br>Rest. Traube, Kantonsstrasse 65, 8863 Buttikon SZ |
| Privatklägerschaft<br>(Art. 118 ff. StPO) | Ex-Personal des Beschuldigten   |  |
| wegen                                     | Missbrauchs von Lohnabzügen (Art. 159 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB), Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 76 Abs. 3 BVG) |  |

### wird aus folgenden Gründen:

- Am 22. März 2012 reichte **H** ehemalige Angestellte von **B**, Anzeige gegen selbigen wegen Missbrauchs von Lohnabzügen (Art. 159 StGB), Veruntreuung (Art. 139 StGB) sowie Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 76 Abs. 3 BVG) ein. Am 10. März 2014 wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft March an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz abgetreten, da bei letzterer unterdessen ein weiteres Strafverfahren gegen **B** **H** eröffnet worden war, welches innerkantonale Zuständigkeit fiel.
- B** **H** wird vorgeworfen, während ihrer Anstellungsdauer (vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010) beim von **B** **H** geführten Restaurant zur Traube in Buttikon SZ Lohnabzüge für die berufliche Vorsorge (2. Säule) in Höhe von insgesamt CHF 3'683.00 vorgenommen, die Beiträge indes nicht an die Pensionskasse weitergeleitet zu haben. Dies, obschon ihn **H** zuletzt am 30. Juni 2011 per eingeschriebenen Brief aufforderte, das Geld zu überweisen (act. 8.2.05). **B** **H** wollte sich in seiner polizeilichen Befragung vom 14. Juni 2012 nicht dazu äussern, ob die Beiträge weitergeleitet worden seien, räumte dann jedoch ein, dass die fraglichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur „Aufrechterhaltung des Betriebs“ verwenden



uel worden seien. Er erklärte weiter, er werde das Geld überweisen, „wenn mal wieder et-  
was ‚vorig‘“ sei (act. 8.2.11, Ziff. 12ff.).

3. Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO).
4. Des Missbrauchs von Lohnabzügen nach Art. 159 StGB macht sich strafbar, wer die Verpflichtung verletzt, einen Lohnabzug für Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien und – beiträge oder in anderer Weise für Rechnung des Arbeitnehmers zu verwenden, und damit diesen am Vermögen schädigt. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist Art. 159 StGB nicht anwendbar, weil diese Abzüge nicht „für Rechnung des Arbeitnehmers“ zu verwenden sind, sondern vom Arbeitgeber selber geschuldet werden (Marcel Alexander Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar zum Strafrecht II, 3. Auflage, zu Art. 159, N12).  
Der Veruntreuung nach Art. 138 StGB macht sich strafbar, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Art. 138 Abs. 2 StGB). Die Lohnabzüge sind dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer nicht anvertraut, sondern werden gar nicht erst ausbezahlt (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar zum Strafrecht II, 3. Auflage, zu Art. 138, N58).  
Demzufolge erfüllt das Vorgehen des Beschuldigten, die Lohnabzüge für die berufliche Vorsorge bei  zwar vorzunehmen, diese aber nicht weiterzuleiten, vorliegend weder der Tatbestand von Art. 159 StGB noch jener von Art. 138 StGB erfüllt, weshalb das Verfahren bezüglich dieser Straftatbestände einzustellen ist.
5. Den Tatbestand der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen im Sinne von Art. 76 Abs. 3 BVG erfüllt schliesslich, wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt dieser Tatbestand voraus, dass der Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlungen an die Arbeitnehmer die erforderlichen Mittel oder ein entsprechendes Substrat besitzt um die Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen (BGE 117 IV 78ff.). Diese für die Lohnabzüge betreffend AHVG konzipierte Rechtsprechung ist auch auf das BVG anzuwenden (BGE 119 IV 187).

Den Auszügen aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamts Schübelbach ist zu entnehmen, dass bereits in den Jahren 2008, 2009 und 2010 gegen den Beschuldigten diverse Verlustscheine ausgestellt worden waren. Die zwischen September 2003 und Januar 2014 ausgestellten Verlustscheine belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von CHF 567'494.63. Damit ist erstellt, dass B:  H:  im Zeitraum, auf welchen sich die Anzeige bezieht, höchstens das betreibungsrechtliche Existenzminimum zur Verfügung stand. B:  H:  fehlten daher im fraglichen Zeitraum die Mittel, um die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen. Damit ist der Straftatbestand in objektiver Hinsicht nicht erfüllt und das Verfahren auch in diesem Punkt einzustellen.

6. Ausgangsgemäss sind die auf dieses Dossier anfallenden Verfahrenskosten vom Staat zu tragen.
7. Wird das Verfahren eingestellt, hat der Beschuldigte Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 StPO).  
Im Zusammenhang mit dem einzustellenden Verfahren hat B:  H:  gegenüber dem gleichzeitig gegen ihn geführten Verfahren keine zusätzliche über geringfügige Aufwendun-




gen hinausgehende Beeinträchtigung seiner persönlichen Verhältnisse erlitten, so dass eine Entschädigung und Genugtuung entfallen.

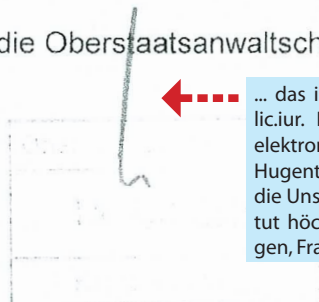
**verfügt:**

1. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Missbrauchs von Lohnabzügen (Art. 159 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB), Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 76 Abs. 3 BVG), begangen zwischen 2008 und 2010 durch nicht Weiterleiten der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge für die obligatorische berufliche Vorsorge, wird **eingestellt** (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO).
2. Die Zivilansprüche werden von Gesetzes wegen **auf den Zivilweg verwiesen** (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten von total CHF 960.00 (Gebühren KSTA CHF 960.00) gehen zulasten des Staates (Art. 426 Abs. 1 StPO).
4. B. H. wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art 430 Abs. 1 StPO).
5. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO, § 12 Abs. 1 JV).
6. Zustellung an:
  - B. H., Rest. Traube, Kantonsstrasse 65, 8863 Buttikon SZ, Einschreiben

**Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**

  
Martina Hugentobler, MLaw  
Staatsanwältin

Genehmigt durch die Oberstaatsanwaltschaft:



... das ist der Haken von alt-Oberstaatsanwalt lic.iur. Benno Annen. Er wurde mutmasslich elektronisch erstellt, mutmasslich durch Frau Hugentobler ab ihrem Stempel-Ordner. Es gilt die Unschuldsvermutung. Denn sowas Dreistes tut höchstens ihre Sekretärin / tun ihre Kollegen, Frau Hugentobler selber aber sicher nicht...





| Datum      | Nr. Gl. | Gläubiger/Vestreteter                         | Betrag CHF | Stichtag                |
|------------|---------|---|------------|-------------------------|
| 02.02.2009 | 2090178 | Kantonale Steuerverwaltung 6431 Schwyz        | 4'163.70   | Verlustschein 149 SchKG |
| 16.03.2009 | 2090438 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 8'773.10   | Verlustschein 149 SchKG |
| 16.03.2009 | 2090439 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 4'087.75   | Verlustschein 149 SchKG |
| 16.03.2009 | 2090440 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 380.60     | Verlustschein 149 SchKG |
| 18.03.2009 | 2090460 | CSS Kranken-Versicherung AG 8840 Einsiedeln   | 533.90     | Verlustschein 149 SchKG |
| 24.04.2009 | 2090776 | Gewerkschaft UNIA Zentralschweiz 6002 Luzern  | 11'617.45  | Verlustschein 149 SchKG |
| 11.05.2009 | 2090916 | Gemeindekassieramt [redacted]                 | 300.00     | bezahlt / Gläubiger     |
| 18.06.2009 | 2091293 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 4'087.75   | Verlustschein 149 SchKG |
| 18.06.2009 | 2091294 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 380.60     | Verlustschein 149 SchKG |
| 06.07.2009 | 2091414 | Finanzverwaltung des Kts. Schwyz 6431 Schwyz  | 1'032.00   | Verlustschein 149 SchKG |
| 13.07.2009 | 2091515 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 20.00      | Verlustschein 149 SchKG |
| 13.07.2009 | 2091516 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 1'641.80   | Verlustschein 149 SchKG |
| 20.07.2009 | 2091587 | Gemeindekassieramt [redacted]                 | 4'106.75   | Verlustschein 149 SchKG |
| 31.08.2009 | 2091960 | Erdgas Obersee AG 8645 Rapperswil-Jona        | 7'264.30   | Zahlungsbefehl          |
| 04.09.2009 | 2092031 | Kantonale Steuerverwaltung 6431 Schwyz        | 1'929.00   | Verlustschein 149 SchKG |
| 09.09.2009 | 2092058 | Gemeindekassieramt [redacted]                 | 25'376.70  | Verlustschein 149 SchKG |
| 10.09.2009 | 2092132 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 380.60     | Verlustschein 149 SchKG |
| 10.09.2009 | 2092133 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 4'087.75   | Verlustschein 149 SchKG |
| 09.10.2009 | 2092319 | EOS Schweiz AG 8820 Wädenswil                 | 632.55     | Verlustschein 149 SchKG |
| 20.10.2009 | 2092456 | Gemeindekassieramt [redacted]                 | 91.45      | bezahlt / Gläubiger     |
| 20.10.2009 | 2092463 | GastroSocial Ausgleichskasse 5001 Aarau       | 5'807.30   | Verlustschein 149 SchKG |
| 23.11.2009 | 2092712 | Schatzmann Inkasso und Treuhand AG 5004 Aarau | 1'859.75   | Verlustschein 149 SchKG |
| 24.11.2009 | 2092714 | Bundesamt für Migration 3003 Bern             | 730.30     | Verlustschein 149 SchKG |
| 11.12.2009 | 2092878 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 4'087.75   | Verlustschein 149 SchKG |
| 11.12.2009 | 2092879 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 380.60     | Verlustschein 149 SchKG |
| 11.12.2009 | 2092880 | Gastro Borgo GmbH 8330 Pfäffikon ZH           | 1'350.25   | Verlustschein 149 SchKG |
| 21.12.2009 | 2092941 | CSS Kranken-Versicherung AG 8840 Einsiedeln   | 1'565.40   | Verlustschein 149 SchKG |
| 03.02.2010 | 2100187 | Festa Schweiz AG 2504 Biel/Bienne             | 159.20     | Verlustschein 149 SchKG |
| 01.03.2010 | 2100322 | V-Zug AG 6301 Zug                             | 487.50     | Verlustschein 149 SchKG |
| 15.03.2010 | 2100432 | Ausgleichskasse Schwyz 6431 Schwyz            | 1'617.65   | Verlustschein 149 SchKG |

Diese Beträge wurden dem Gastwirt einfach geschenkt.

Ob gegenüber den Geschädigten ein Ausgleich erfolgt, interessierte die Staatsanwältin offenbar nicht...

# Aufgepasst, wer Ausländer beherbergt

**Das Bezirksgericht March hat einen Ausserschwyzer Wirt, der gemäss Anklage gesetzeswidrig einen Ausländer beherbergt haben soll, freigesprochen. Die vorgeworfenen Tatbestände seien nicht erfüllt beziehungsweise nicht entsprechend eingeklagt, so die Begründung.**

Von Martin Risch

**Ausserschwyz.** – Der Beschuldigte ist seit zehn Jahren Pächter eines Gasthauses, in dem er auch Zimmer vermietet – für 600 Fr. pro Monat, wie er gestern ausführte. Dumm nur, dass er vor zwei Jahren einen Mann aus dem Kosovo für einige Zeit zur Miete hatte, der später in Winterthur festgehalten und wegen illegalen Aufenthalts in der Schweiz ausgeschafft wurde. Die Polizei erfuhr vom vorgängigen Mietverhältnis zwischen dem Wirt und dem Kosovaren. Das Verfahren nahm seinen Lauf und fand einen vorläufigen Höhepunkt in einem saftigen Strafbefehl. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft March hat der Wirt sich schuldig gemacht, weil er die Vermietung des Zimmers an den Ausländer

nicht den zuständigen Behörden gemeldet haben soll. Ebenfalls im Jahr 2010 soll der Wirt des Weiteren einer kurzzeitig Angestellten nicht die nötigen Papiere ausgehändigt haben, die sie bei der St. Galler Arbeitslosen-kasse hätte einreichen müssen.

Die Staatsanwaltschaft forderte für den Beschuldigten eine bedingte Geldstrafe (60 Tagessätze) zu 90 Franken auf zwei Jahre Probe) und eine Busse über 2000 Franken. Zudem solle der Wirt eine Ersatzforderung (900 Franken) zahlen für die Mieteinnahmen, die er mit der Vermietung des Zimmers an den illegalen Aufenthaltler eingenommen hatte. Und weiters sollten ihm die Verfahrenskosten von rund 1400 Franken überbunden werden.

## Wirt wurde falsch angeklagt

Der Wirt focht den entsprechenden Strafbefehl an, stand deshalb gestern vor dem Einzelrichter und verteidigte sich gleich selber. Warum er den Polizisten denn nicht den ausgefüllten Meldeschein habe vorweisen können, wollte der Richter wissen. «Der Schein ist halt irgendwie verloren gegangen, und ich wusste nicht, dass der Mann kein Visum hatte.» Im Übrigen sehe er nicht ein, weshalb er ei-

nen Mieter melden müsse, «der zahlt und sich recht aufführt».

Der Richter zitierte daraufhin das Gesetz. Wer gewerbmässig Ausländer beherbergt, muss demnach seine Mieter den entsprechenden Behörden melden – «unabhängig davon ob nun jemand legal oder illegal in der Schweiz ist». Die Kontrolle der Person obliege natürlich der Behörde, dafür müsse sie jedoch wissen, dass eine Person überhaupt hier ist.

Objektiv betrachtet hat der Wirt seine Meldepflicht also nicht erfüllt, doch zum Glück für ihn – er sitzt auf einem beträchtlichen Schuldenberg – konnte das Gericht ihn gestern trotzdem freisprechen. Grund dafür: Die Staatsanwaltschaft hat den eigentlichen Straftatbestand nicht eingeklagt, sondern den Wirt lediglich des Nichtvorlegens der Meldebescheinigung beschuldigt. Dies jedoch sei nicht strafbar, wie der Einzelrichter betonte, weshalb der Beschuldigte freizusprechen sei.

Der Vorwurf, der Wirt habe dem illegalen Ausländer den Aufenthalt erleichtert, sei ebenfalls objektiv richtig. Subjektiv fehle es jedoch an der Absicht, weshalb auch hier kein Schuld-spruch möglich sei. Das Gericht sehe keine Anzeichen, beziehungsweise sei

es nicht erwiesen, dass der Wirt wesentlich einen illegalen Mann beherbergt habe. Zudem sei es wie erwähnt Sache der Behörden, die entsprechenden Kontrollen durchzuführen.

## Kosten gehen zulasten des Staats

Auch im dritten Vorwurf, der Wirt habe einer kurzzeitig angestellten Frau nicht die nötigen Schriften für die Arbeitslosenkasse ausgefüllt, könne dem Wirt nichts Negatives nachgewiesen werden. Somit ergab sich nach rund zwei Stunden Verhandlung ein vollumfänglicher Freispruch für den Wirt. Auch die geforderte Ersatzforderung von 900 Fr. wies das Gericht ab. Die Verfahrenskosten von rund 3500 Fr. gehen zulasten der Gerichtskasse. Feiern kann der Wirt sein siegreiches Auftreten im Gerichtssaal noch nicht. «Sie müssen noch bangen», meinte der Richter. Die Staatsanwaltschaft March kann das Urteil nämlich noch innert Frist anfechten. In diesem Fall hätte der Wirt vor dem Kantonsgericht in Schwyz zu erscheinen. Unabhängig davon gab der Richter dem Wirt den Rat, er solle sich als gewerbmässiger Vermieter doch mit dem Gesetz vertraut machen, damit er wegen der Meldepflicht nicht noch einmal Konflikte habe.

